

RS OGH 2008/5/8 3Ob14/08t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.05.2008

Norm

EO §158

EO §159

Rechtssatz

Ein Interesse der Gläubiger an einer einstweiligen Verwaltung durch eine andere Person als den Ersteher kann nur dann bestehen, wenn sie dem Ersteher misstrauen. Ein solches Misstrauen könnte sich etwa darauf gründen, dass der Ersteher von schlechter Bonität wäre und die Gefahr gesehen würde, dass er den Wert der Liegenschaft eigenmächtig verringern könne, was im Falle einer Wiederversteigerung nach § 154 EO zu einem Ausfall führen könnte.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 14/08t
Entscheidungstext OGH 08.05.2008 3 Ob 14/08t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123599

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at